
S 2 P 91/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 P 91/99
Datum	29.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 13/00
Datum	26.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 29.02.2000 wird zur¼ckgewiesen.
- II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen nach Pflegestufe III streitig.

Die am 1988 geborene Klāgerin leidet an einem Autismus-Syndrom. Sie hatte bis 31.03.1995 Pflegegeld gemāß [Å§ 57 SGB V](#) a.F. bezogen. Ab 01.04.1995 erhielt sie Pflegegeld nach Pflegestufe II.

Am 25.01.1999 wurde f¼r sie die Bewilligung von Leistungen nach Stufe III beantragt. In dem aufgrund eines Hausbesuches am 21.05.1999 erstellten Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Bayern (MDK) vom 08.07.1999 hei¼t es, es bestehe ein n¼chtlicher Grundpflegebedarf, und zwar in Form einer einmaligen Aufsicht bei der Toilette. Im Åbrigen sei f¼r die

K rperpflege ein Hilfebedarf von 65 Minuten, f r die Ern hrung von 70 Minuten, f r Mobilit t von 65 und f r die hauswirtschaftliche Versorgung von 60 Minuten erforderlich.

Mit Bescheid vom 13.07.1999 lehnte die Beklagte die Gew hrung h herer Leistungen ab. In ihrem Widerspruch machte die Kl gerin geltend, es sei bei ihr eine Nahrungsmittelallergie nachgewiesen, weiterhin l ngen Wahrnehmungsst rungen vor; durch einen hochgradigen Dopamin berschuss sei der Tag-/Nachtrhythmus gest rt. F r die Grundpflege w rden mindestens 240 Minuten ben tigt. Sie legte einen vom "Bundesverband Hilfe f r das autistische Kind, Vereinigung zur F rderung autistischer Menschen e.V." verfassten Bericht vor, der die Situation autistischer Kinder beschreibt.

Nachdem die Mutter der Kl gerin einer erneuten Untersuchung durch den MDK nicht zustimmte, stellte dieser in einem nach Aktenlage verfassten Gutachten vom 25.10.1999 fest, es ergebe sich nach Abzug des Zeitwertes f r ein gesundes, gleichaltriges Kind ein t glicher Grundpflegebedarf von 160 Minuten, f r die hauswirtschaftliche Versorgung von 60 Minuten. Daraufhin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.11.1999 den Widerspruch als unbegr ndet zur ck.

Mit ihrer zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhobenen Klage hat die Kl gerin geltend gemacht, es sei rund um die Uhr Aufsicht und Betreuung erforderlich. Auch der Pflegedienst habe Leistungen nach Stufe III empfohlen. Sie hat einen Bericht des Klinikums L.  ber eine vom 19. bis 30.10.1998 durchgef hrte ambulante Behandlung vorgelegt.

Das SG hat in der m ndlichen Verhandlung am 29.02.2000 die Angaben der Mutter der Kl gerin zu dem Hilfebedarf bei den einzelnen Verrichtungen bei der K rperpflege, der Ern hrung, der Mobilit t und der hauswirtschaftlichen Versorgung zu Protokoll genommen; bez glich der Einzelheiten wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Mit Urteil vom 29.02.2000 hat es die Klage abgewiesen. Unstreitig bestehe bei allen Verrichtungen der K rperpflege, der Ern hrung sowie im Bereich der Mobilit t ein Hilfebedarf. Soweit in dem MDK-Gutachten ein Hilfebedarf beim Stehen und Gehen von 25 Minuten angenommen worden sei, bestehe insoweit nach Angaben der Mutter in der m ndlichen Verhandlung kein Hilfebedarf, da die Kl gerin innerhalb der Wohnung selbst ndig gehen und stehen k nne. Der von der Mutter angegebene t gliche Hilfebedarf von 160 bis 220 Minuten im Bereich der K rperpflege sei f r das Gericht nicht nachvollziehbar, ebenso wenig, dass f r die Aufforderung und  berwachung beim K mmen ein Zeitbedarf von 15 bis 20 Minuten bestehe. Das Gericht halte die Einsch tzung des MDK, bei der Kl gerin bestehe im Bereich der Grundpflege ein Zeitbedarf von ca. 200 Minuten pro Tag, f r zutreffend, wobei noch ca. 25 Minuten wegen der Angabe der Mutter bez glich des Stehens und Gehens innerhalb der Wohnung abgezogen werden m ssten. Damit werde der f r die Pflegestufe III erforderliche Hilfebedarf von 240 Minuten nicht erreicht, selbst wenn man angesichts des Alters der Kl gerin

wohl von einem Abzug eines Mehrbedarfs gegen ber einem gleichaltrigen, gesunden Kind absehen m sse.

Mit der Berufung macht die Mutter der Kl gerin geltend, die Empfehlung des Pflegedienstes und ihre Tagebuchangaben m ssen ber cksichtigt werden.

Der vom Gericht zum Sachverst ndigen bestellte Facharzt f r Allgemeinmedizin, Rehabilitationswesen, Sozialmedizin Dr.Z. hat die Kl gerin am 23.06.2001 zu Hause begutachtet. In seinem schriftlichen Gutachten vom 26.08.2001 hat er den Hilfebedarf bei der K rperpflege auf t glich 52 bis 103 Minuten, bei der Ern hrung auf 27 bis 50 Minuten und bei der Mobilit t auf 8 bis 16 Minuten eingesch tzt. Beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung bestehe kein Hilfebedarf, da Arztbesuche nur einmal pro Jahr stattfinden. Hinsichtlich der hauswirtschaftlichen Versorgung bestehe ein Hilfebedarf von 60 Minuten.

Die Kl gerin beantragt sinngem  ,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 29.02.2000 und des Bescheides der Beklagten vom 13.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.1999 zu verurteilen, ab Mai 1999 Leistungen nach Pflegestufe III zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird im  brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtsz ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig, ([    143](#), [151](#) des Sozialgerichtsgesetzes    SGG -), ein Ausschlie ungsgrund ([   144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegr ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da die Kl gerin gegenw rtig keinen Anspruch auf h here Leistungen hat.

Gem   [   15 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB III](#) sind Pflegebed rftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebed rftige) Personen, die bei der K rperpflege, der Ern hrung oder der Mobilit t t glich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bed rfen und zus tzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung ben tigen. Gem      15 Abs.3 Nr.3 muss der Zeitaufwand, den ein Familienangeh riger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson f r die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ben tigt, w hentlich im Tagesdurchschnitt

mindestens fünf Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen müssen. Ein solcher Hilfebedarf bei der Grundpflege, d.h. gemäß § 14 Abs.4 im Bereich der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität, von mindestens vier Stunden täglich ist gegenwärtig nicht erforderlich. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus den Gutachten des MDK vom 08.07. und 25.10.1999 und insbesondere dem Gutachten des Dr.Z. vom 23.07.2001. Dieser hat die Klägerin eingehend begutachtet und zusätzlich eine Stellungnahme des Arztes für Neurologie und Psychiatrie und Dipl. Psychologen Dr.L. eingeholt, der die Klägerin in der Zeit vom 19.02. bis 17.09.1999 behandelt hat. Der Gutachter hat schlüssig und überzeugend festgestellt, dass die Klägerin zum Untersuchungszeitpunkt weder unbeeinflussbar noch losgelöst von der Wirklichkeit gewesen ist, vielmehr war sie einer Kontaktaufnahme auf der personellen Ebene zugänglich. Hieraus ist zu schließen, dass die Ausprägung des autistischen Syndroms zumindest phasenweise eher gering ist.

Im Bereich der Körperpflege ist bei der Ganzkörperwäsche ein durchschnittlicher Hilfebedarf von 20 bis 25 Minuten anzunehmen, bei der Teilwäsche Hände/Gesicht von 11 bis 22 Minuten und für das Duschen von 15 bis 20 Minuten. Die Beaufsichtigung und Hilfe bei der Zahnpflege erfordert 5 bis 10 Minuten, beim Kämmen 5 Minuten, bei der Blasen- und Darmentleerung 0 bis 18 Minuten bzw. 1 bis 3 Minuten, so dass sich für den Pflegekomplex Hygiene ein gesamter Hilfebedarf von 52 bis 103 Minuten ergibt. Die mundgerechte Zubereitung der Nahrung erfordert 5 bis 10 Minuten und die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 22 bis 40 Minuten, insgesamt somit im Bereich der Ernährung 27 bis 50 Minuten. Hilfe bei der Mobilität ist beim Aufstehen in einem Umfang von 1 bis 2 Minuten, ebenso beim Zubettgehen, erforderlich, für das Ankleiden sind 4 bis 8 Minuten und für das Auskleiden 2 bis 4 Minuten anzusetzen. Der gesamte Hilfebedarf bei der Grundpflege beträgt somit zwischen 85 und 169 Minuten. Ausgehend von einem maximalen Hilfebedarf von 169 Minuten ist der für einen Anspruch auf Leistungen nach Stufe III erforderliche Hilfebedarf in der Grundpflege von 240 Minuten deutlich nicht erreicht.

Ein anderes Ergebnis lässt sich auch aus den Angaben der Mutter der Klägerin nicht schlüssig begründen. Diese beziehen sich in erster Linie auf das Erfordernis einer ständigen Beaufsichtigung der Klägerin zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung. Jedoch zählt diese allgemeine Aufsicht nicht zu dem Hilfebedarf nach [§ 14, 15 SGB III](#). Berücksichtigt werden kann nur ein Hilfebedarf bei den in [§ 14 Abs.4 SGB III](#) aufgeführten Verrichtungen im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dieser Verrichtungskatalog ist abschließend und einer Erweiterung auf die allgemeine Beaufsichtigung geistig Behinderter nicht zugänglich (BSG, Urteil vom 26.11.1998, [B 3 P 13/97 R](#), SozR 3-3300, § 14 Nr.8).

Somit war die Berufung gegen das zutreffende Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 29.02.2000 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.1 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024